

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 158/09 S

L 6 AS 314/07 (Hessisches LSG)
S 19 AS 166/07 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Darmstadt - Zentrum für Existenzsicherung und Beschäftigung,
Groß-Gerauer Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
29. September 2009 - L 6 AS 314/07 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat den Antrag des Klägers, den Richter am LSG B wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, mit Beschluss vom 29. September 2009 als unbegründet zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 23. Oktober 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG "Gegenvorstellung" erhoben und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beordnung des Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

